

An die Fraktionen und Gruppen
des Rates der Stadt Bielefeld,
den Beigeordneten, Herrn Moss

Betrifft: Änderung der Satzung und Geschäftsordnung des BfS

Sehr geehrte Damen und Herren,
der noch amtierende ‚alte‘ Beirat und die Kandidatinnen und Kandidaten des ‚neuen‘
Beirates für Stadtgestaltung (BfS) begrüßen, dass die Stadt Bielefeld die inzwischen
lange Tradition eines Gestaltungsbeirates in Bielefeld weiter führt.

Leider ist der Entwurf der neuen Satzung und Geschäftsordnung **nicht** mit dem BfS
abgestimmt, sondern nur kurzfristig durch die Tagesordnung der StEA-Sitzung vom
3. Feb. 2015 bekannt geworden. Inzwischen hat dieser Entwurf den StEA passiert.

Die Stellungnahme des Beirates für Stadtgestaltung dazu im Einzelnen:

1. Die Beteiligung des Beirates macht nur **vor** StEA-bzw. Rats -Entscheidungen Sinn. (Satzung § 1, Abs. 3). Die Einschränkung „In der Regel“ kann entfallen. In diesem Zusammenhang befremdet (Geschäftsordnung §3, Abs.2) die Feststellung „mindestens viermal im Jahr“. Der Beirat hat bisher regelmäßig im Rhythmus der StEA-Sitzungen getagt, an Beratungspunkten hat es nie gefehlt.
2. Der Beirat bedauert außerordentlich, dass die geänderten Regeln jede eigene Initiative des BfS, Themen aufzugreifen, ausschließen. (Geschäftsordnung § 4, Abs. 1). Das ist unverständlich. Der BfS hat auch bisher nur vorsichtig und verantwortungsvoll zum Wohl der Stadt davon Gebrauch gemacht, Themen selbst zu initiieren. Der BfS bittet und erwartet, dass diese Möglichkeit wieder hergestellt wird. Nur vor diesem Hintergrund macht die Beteiligung des Vorsitzenden bei der Erstellung der Tagesordnung (ebenfalls § 4, Abs1 der Geschäftsordnung) Sinn.
3. Unbedingt klar zu stellen ist das Verhältnis des BfS zur Öffentlichkeit einschließlich Presse. In § 4 Abs. 5 der Satzung ist die Möglichkeit einer öffentlichen Verlautbarung des Vorsitzenden des BfS ersatzlos gestrichen worden. Unbestritten sind natürlich die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen und die Vertraulichkeit des Beratungsverlaufes und der Abstimmungsergebnisse.
Dem Beirat muss aber selbstverständlich das Recht eingeräumt werden, Stellung zu beziehen, wenn die Empfehlungen des BfS und der BfS selbst durch Dritte in die öffentliche Diskussion geraten, Sachverhalte unzutreffend dargestellt werden oder der Beirat verunglimpft wird (so etwas hat es bekanntlich in der Vergangenheit mehrfach gegeben).

Die aktuelle Lücke in § 4, Abs. 5 hinterlässt große Unsicherheit. Notwendig ist eine Ergänzung z.B. durch den Satz: „Unberührt von der Verschwiegenheitspflicht bleibt das Recht zur Stellungnahme, wenn die Angelegenheit durch Dritte öffentlich gemacht worden ist.“

Wir bitten, bzw. fordern diese für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit wichtigen und bewährten Verfahrensregeln in die endgültige, vom Rat zu beschließende Fassung der Satzung und Geschäftsordnung auf zu nehmen. Sollte dies bis zur nächsten Ratssitzung am 12. 2. 2015 nicht möglich sein, ist einer Verschiebung des Beschlusses zu Gunsten der geforderten Korrekturen der Vorzug zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Prof. Dr. Andreas Uffelmann
I.V. für Dipl. Ing. Reinhard Drees, Vorsitzender BfS